



## Bekanntgabe der Kandidatenliste – Vorstellung der Kandidaten – erneute Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten

Liebe Gemeindeglieder!

Die diesjährige Wahl von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen findet in unserer Kirchgemeinde am 13. September 2020 im Anschluss an die Gottesdienste in Landwüst (Freilichtmuseum), Markneukirchen und Erlbach statt.

Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum **09.09.2020** mündlich oder schriftlich beim Pfarramt einen Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder werden eingeladen, sich an dieser Wahl vollzählig zu beteiligen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die mit ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in unserer Kirchgemeinde gemeldet und konfirmiert oder als Erwachsene getauft sind.

Für das Amt eines Kirchenvorstehers/einer Kirchenvorsteherin unserer Kirchgemeinde kandidieren folgende Gemeindeglieder:

Name	Vorname	Wohnort	Beruf	Alter
Bina	Frank	Wernitzgrün	Rentner	62 Jahre
Dietrich	Bärbel	Markneukirchen	Dipl.-Ökonomin	54 Jahre
Jacob	Robin	Markneukirchen	Sozialpädagoge	39 Jahre
Klier	Birgit	Markneukirchen	Buchhändlerin	57 Jahre
Kunze	Markus	Markneukirchen	Metallblasinstrumentenmacher	22 Jahre
Lauterbach	Manuel	Markneukirchen	Auszubildender	20 Jahre
Meixner	Katharina	Markneukirchen	Krankenschwester	44 Jahre
Metke	Luise	Markneukirchen	Auszubildende	20 Jahre
Müller	Bernd	Landwüst	Agraringenieur	63 Jahre
Popp	Sabine	Markneukirchen	Wirtschaftskaufmann	61 Jahre
Pschera	Ernestine	Erlbach	Rentnerin	64 Jahre
Dr. Puggel	Annett	Markneukirchen	Psychologin	40 Jahre
Stark	Mario	Markneukirchen	Assistent der Heimleitung	47 Jahre

Einsprüche gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten können nur geprüft werden, wenn sie bis **26.08.2020** schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

Die persönliche Vorstellung der Kandidaten erfolgt am **02.09.2020** um **19.00 Uhr in der Kirche Markneukirchen**. Dazu werden alle Kirchgemeindeglieder herzlich eingeladen.

Die Kirchenvorsteherwahl am **13.09.2020** erfolgt geheim unter Verwendung einheitlich hergestellter Stimmzettel, auf denen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten aufgeführt

sind. Jeder Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Kandidaten seiner Wahl an, höchstens jedoch **09** Namen.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Kirchgemeindeglieder, die von der Briefwahl Gebrauch machen, müssen ihren Wahlbrief bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zuleiten oder dafür sorgen, dass er während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben wird. Später eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und können deshalb bei der Erstellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden.

**Hingewiesen wird besonders auf folgende Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO):**

• § 1 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 KVBO lautet:

„Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“

„Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchengemeinde angestellt ist.“

• § 10 Absatz 3 Satz 3 bis 5 KVBO lauten:

„Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 oder § 1 Absatz 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

• § 12 Absatz 2 KV BO lautet:

„Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, hat sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Antrags- und Rederecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das Stimmrecht. Ist die die Jugend vertretende Person minderjährig, so bleibt sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 KG O bis zum Eintritt der Volljährigkeit unberücksichtigt. Steht keine die Jugend vertretende Person im Sinne von Satz 1 zur Verfügung, kann die Berufung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchengemeindegliedes erfolgen.“

**Orte und Zeiten der Wahlen:**

<b>Ort:</b>	<b>Wahlort:</b>	<b>Gottesdienstbeginn:</b>	<b>Wahlzeit:</b>
<b>Landwüst</b>	<b>Freilichtmuseum</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>11:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Markneukirchen</b>	<b>Gemeindesaal Markneukirchen</b>	<b>14:00 Uhr</b>	<b>15:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Erlbach</b>	<b>Pfarrhaus Erlbach</b>	<b>17:00 Uhr</b>	<b>18:00 bis 19:00 Uhr</b> danach Stimmenauszählung

**Ihre Kirchengemeinde Markneukirchen**